

20.05.22**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften**A**

Der Bundesrat hat in seiner 1021. Sitzung am 20. Mai 2022 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. Mai 2022 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner die folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

1. Der Bundesrat begrüßt vor dem Hintergrund der aktuellen versorgungssicherheitlichen Herausforderungen, dass das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) kurzfristig auf seine Funktionalität überprüft wurde und im Hinblick auf einen möglichen Gas-Lieferstopp dahingehend ergänzt wird, dass im Krisenfall die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Funktionsfähigkeit des Energiemarktes durch geeignete Maßnahmen und Instrumente gestärkt wird.

2. Der Bundesrat erkennt an, dass mit der nunmehr über die Fraktionen der Regierungskoalition in den Bundestag eingebrachten Fassung des Gesetzes die Krisenvorsorge gestärkt und eine kurzfristig verfügbare und grundsätzlich geeignete Handlungsgrundlage im Falle eines drohenden Gaslieferstopps geschaffen wurde. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass es hierzu einer angemessenen Balance zwischen Marktmechanismen und hoheitlichen Eingriffen bedarf und sich insofern weitere Anpassungs- und Präzisierungsbedarfe zukünftig ergeben. Diese sollten in einem zeitnah erforderlichen weiteren Novellierungsschritt umgesetzt werden.
3. Der Bundesrat weist insbesondere auf folgende Anpassungs- und Präzisierungsbedarfe hin:
 - Die Zuständigkeiten des Bundes respektive der Bundesnetzagentur und die der Länder sind gesetzlich weiterhin nicht eindeutig abgegrenzt. Im Sinne eines effizienten Krisenmanagements sollte schnell und einvernehmlich mit den Ländern geklärt werden, welche unterstützenden Aufgaben bei den Ländern im Krisenfall liegen. Ebenso sind vorbereitende Maßnahmen zwischen Bund und Ländern konkret abzustimmen, um hier eine rechtssichere Handlungsbasis zu gewährleisten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu prüfen, inwieweit die gesetzlichen Regelungen aufgrund der hydraulischen Verbundenheit der Gasnetze über Ländergrenzen und nationale Grenzen hinaus nicht dezidiert und eindeutig auf die Bundesnetzagentur als zentralen Lastverteiler abstellen sollten.
 - Mit Blick auf die Schaffung von Rechtssicherheit in der Anwendung und Abgrenzung des § 16 Absatz 2 EnWG zu Maßnahmen nach dem EnSiG weist der Bundesrat darauf hin, dass Maßnahmen des Bundeslastverteilers in der Notfallstufe und Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 16 Absatz 2 EnWG zur Wahrnehmung seiner Systemverantwortung, insbesondere zur Gewährleistung der netztechnischen Sicherheit, sich operativ in der praktischen Durchführung nicht zwingend ausschließen und gegebenenfalls auch parallel notwendig sein können. Da eine genaue Abgrenzung der beiden Regelungsregime im geltenden Recht nicht vorgenommen wird, könnte insbesondere in einer länger andauernden Gasmangelsituation die Ablauffolge der Anwendung potenziell zur Verfügung stehender Instrumente nicht klar vorhersehbar sein; dies insbesondere auch mit Blick auf den Übergang in die Notfallstufe. Dies ist im Hinblick auf etwaige Haftungsfolgen gegen-

über den betroffenen Letztverbrauchern ebenso problematisch wie es die Vorbereitung und Durchführung der Krisenintervention erschwert.

- Der Bundesrat erkennt die Schwierigkeiten einer rechtssicheren Abgrenzung der genannten beiden Regelungsregime mit Blick auf die erwartbar stark variablen situativen Randbedingungen in Krisensituationen an, mahnt aber gegenüber der Bundesregierung die Notwendigkeit an, klare gesetzliche Bedingungen zu definieren, die zu einer Anwendung des Energiesicherungsgesetzes führen. Weiterhin müssen die Handlungsbefugnisse und -verantwortlichkeiten der Bundesnetzagentur bereits vor der Notfallstufe genauer definiert werden, um eine konsistente Übergangsentwicklung bis zum Eintreten des Bundeslastverteilers zu ermöglichen. Diesbezüglich ist auch eine weitergehende Klärung erforderlich, wie im Notfall mit den Pflichten des Bilanzkreisverantwortlichen umzugehen ist. Dieser dürfte in der Notfallstufe aufgrund einer Gasmangellage kaum in der Lage sein, die vom Bundeslastverteiler verteilten Gasmengen zum Ausgleich seines Bilanzkreises zielgerichtet nutzen zu können.
- Der Bundesrat empfiehlt, die Durchsetzungsrechte der Netzbetreiber nach § 16 Absatz 2 EnWG, durch Inanspruchnahme ordnungsbehördlicher Hilfe, zu stärken, um gegebenenfalls erforderliche zeitnahe Lastreduktionen auch durchsetzen zu können.
- Mit dem neuen § 35h EnWG werden Stilllegungen von Gasspeichern unter einen Genehmigungsvorbehalt der Bundesnetzagentur gestellt. Wird die Genehmigung verweigert, ist der Speicher unter Inkaufnahme von Mehrkosten und ohne Entschädigung weiter zu betreiben. Der Bundesrat erwartet, dass für den Fall der verweigerten Genehmigung eine Entschädigung der Speicherbetreiber zum Ausgleich des wirtschaftlichen Nachteils erfolgt, wie sie auch auf der Erzeugungsseite für weiter zu betreibende Kraftwerke gewährt wird.
- Der Bundesrat stellt fest, dass nach dem aktuellen Gesetz ein Speicherbetreiber, der die Stilllegung einer Speicheranlage beantragt, den Nachweis erbringen soll, dass von der Stilllegung der Gasspeicheranlage „keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit Deutschlands oder der Europäischen Union“ ausgehen. Diese Beweislastumkehr entspricht nicht der Marktrolle eines Speicherbetreibers, der über die zugehörigen Instrumente zur Durchführung dieser Analyse typischerweise auch nicht

verfügen wird. Der Bundesrat erwartet, dass dafür die Bundesnetzagentur für diese Analyse verantwortlich sein sollte. Die im Gesetz vorgesehene Regelung sieht auch keine Möglichkeit der unverzüglichen Außerbetriebnahme oder Stilllegung durch den Betreiber des Speichers aus Gründen der Gefahrenabwehr vor. Dies widerspricht den sich aus § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Bundesberggesetz ergebenden Pflichten eines Bergbautreibenden. Dieser hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter abzuwehren, die auf Zustände oder Ereignisse im Betrieb zurückzuführen sind. Es ist daher eine Regelung vorzusehen, nach der auch der Betreiber selbst die Gasspeicheranlage im Rahmen der erforderlichen Gefahrenabwehr unverzüglich vorläufig außer Betrieb nehmen kann. Auch muss die Anordnung zur unverzüglichen vorläufigen Außerbetriebnahme zur Gefahrenabwehr durch die jeweils zuständige Behörde unabhängig vom Genehmigungsregime erfolgen. Die Befugnisse der zuständigen Behörden dürfen durch die Anordnungsermächtigung nicht in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt werden. Insbesondere die Gefahrenabwehr darf nicht erschwert oder ganz unterbunden werden. Dem Schutz von Leib und Leben Beschäftigter oder Dritter ist im Rahmen der Güterabwägung gegenüber der Versorgungssicherheit ein höherer Stellenwert beizumessen.

- Der Bundesrat weist ebenfalls darauf hin, dass die Wirkung einer Mangelanlage in einem Sektor erhebliche Auswirkungen auch für andere Sektoren der Strom-, Gas-, Mineralöl- und Fernwärmeversorgung haben kann. Nach Ansicht des Bundesrates sind die diesbezüglich nach Jahrzehnten ebenfalls erwartbaren Änderungsbedarfe im EnSiG auch zeitnah in den Blick zu nehmen.